



Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Thunstetten

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Datenschutzgesetz (DSG) sowie auf das Organisationsreglement (OgR) folgendes DSR:

Listen: a) aus der Einwohnerkontrolle; Grundsatz	Art. 1	<p>¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Um jeglichen Missbrauch auszuschliessen, ist dem Empfänger der Daten die Weitergabe an Dritte ausdrücklich zu verbieten.</p> <p>³Mit Bezug auf die bisherige Praxis werden Listenauskünfte ohne erneute Bewilligung des Gemeinderates an folgende private Personen bzw. Institutionen verabfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a Politische Parteien, die seit mindestens 4 Jahren vor dem Gesuchstichtag bestehen;b Gemeinnütziger Ortsverein Thunstetten-Bützberg (Sammelzweck);c Verein für das Alter (Pro Senectute), Amt Aarwangen (Sammelzweck);d Kirchgemeinde Thunstetten (Organisation von Altersstubeten);e Musikgesellschaft Bützberg (Gratulationsständchen);f Gemischter Chor Thunstetten (Gratulationsständchen);g Jodlerklub Bützberg (Gratulationsständchen);h Redaktion Johanniter (Geburtstagsgratulationen);i Jungschützenleiter (Organisation Jungschützenkurse);k Samariterverein Thunstetten-Bützberg (Organisation Altleutenfahrt und Sammelzweck);l Spielgruppe „Gampfirössli“ (Anwerbung von Kindern).
b) Inhalt/Anhörung	Art. 2	<p>¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges; Jahrgang (Vollständiges Geburtsdatum ist nur auf Gratulationslisten zulässig).</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört. Die Empfänger von Gratulationslisten werden regelmässig in der Brügg veröffentlicht. In diesen Listen aufgeführte Personen können die Sperrung ihrer Daten für Gratulationslisten gemäss Art. 4 verlangen.</p>
c) Bewilligungsverfahren für neue Begehren aus der Einwohnerkontrolle	Art. 3	<p>¹Die Bewilligung einer neuen Listenauskunft aus der Einwohnerkontrolle an private Personen erfolgt ausschliesslich durch den Gemeinderat mit Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p> <p>²Die Verwaltung führt eine Liste der zusätzlich bewilligten Listenauskünfte (Art. 1 übersteigend genannte Empfänger). Diese Liste enthält Angaben über:</p> <ul style="list-style-type: none">a den Empfänger;b die Auswahlkriterien;c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen;

		d das Datum der Bekanntgabe. Diese Liste ist öffentlich.
d) Sperrung Listenauskünfte; Widerruf	Art. 4	Jedermann kann von der Gemeinde mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an die nach Art. 1 und 3 DSR möglichen privaten Begehrenssteller sperrt. Die Datensperre ist ab Gesuchseingang wirksam. Bereits vorhandene Gesuche sind bis zum schriftlichen Widerruf gültig. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
e) Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 5	¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf neben den Angaben gemäss Art. 2 Abs. 1 DSR bekannt gegeben werden: a neuer Wohnort nach Wegzug; b Handlungsfähigkeit; c Titel; d Sprache. ² Der Gemeinderat legt die Modalitäten für Einzel- und Steuerauskünfte im Anhang 1 fest. ³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Personal der Einwohnerkontrolle/Gemeindeschreiberei.
f) Listen aus anderen Datensammlungen; Zuständigkeit	Art. 6	¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung darf Listen auf schriftlich eingereichtes Gesuch hin an private Personen aus anderen Datensammlungen (Eigentümer von Zivilschutzräumen, Zivilschutzpflichtige, Feuerwehrpflichtige, Hundehalter, Heiminsassen, Grabunterhaltungspflichtige, usw.) bekannt geben, wenn: a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen; c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. ² Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntgabe im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt einer erneute Anhörung. ³ Der Chefangestellte der zuständigen Verwaltungsabteilung erlässt die Verfügungen betreffend Listenauskünfte nach Abs. 1 hievore und führt die Liste der erteilten Auskünfte.
Akteneinsicht; Zuständigkeit	Art. 7	Für die Entgegennahme von Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist der für seinen Verwaltungsbereich verantwortliche Chefangestellte zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 8	¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 67 OgR und Art. 33 des Datenschutzgesetzes (DSG). ² Sie erfüllt die ihr in Art. 34 DSG zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die

Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt und überwacht die Einhaltung ihrer Anordnungen.

³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren: a) Listenauskünfte/ Einzel- und Steuer- auskünfte	Art. 9	<p>Der Gemeinderat setzt die Gebühren für den Bezug von Listenauskünften aus der Einwohnerkontrolle und Listen aus anderen Datensammlungen fest. Der Erlös fliesst in die Jahresrechnung.</p> <p>a) Listenauskünfte: Fr. 0.50 pro Adresse (Etiketten- bzw. Papierform), jedoch max. Fr. 200.00</p> <p>b) Für zusätzliche Liste bzw. Etikettensatz der gleichen Selektion Fr. 50.00</p> <p>c) Der Gemeinderat kann die Gebühren anpassen und im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin auf ihre Erhebung verzichten. Ebenso legt er die Gebühren für Einzel- und Steuerauskünfte im Anhang 1 fest.</p>
b) Einsicht in Register	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen nach Art. 34 Bst. a DSG sowie in die Liste zusätzlich bewilligter Listenauskünfte nach Art. 3 DSR und in die Liste der erteilten Auskünfte nach Art. 6 Abs. 3 DSR ist gebührenfrei.
c) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	<p>¹Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 DSG sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>²Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:</p> <p>a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind oder kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;</p> <p>b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.</p> <p>³Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Abs. 2 Bst. a hievore ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.</p> <p>⁴Die ersuchende Person ist vor der Auskunftserteilung über die Höhe der Gebühr in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.</p>
d) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	<p>¹Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 DSG sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>
Geltungsbereich; nicht geregelte Fragen	Art. 13	¹ Die im DSR aufgestellten Vorschriften gelten für private Personen bzw. Institutionen, Gemeindebehörden und das gesamte Personal der Gemeinde.

²In allen nicht speziell geregelten Fragen greifen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Widerhandlungen	Art. 14	Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Datenschutzreglementes sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis 1000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung.
-----------------	---------	--

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 15	¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. ² Es hebt das Datenschutzreglement vom 15. Juni 1988 auf.
--	---------	---

Angenommen von der Gemeindeversammlung am 2. Juni 2004.

	Namens der Gemeindeversammlung	
Die Gemeindepräsidentin		Der Gemeindeschreiber
 C. Röthlisberger		 U. Rickli

Info betreffend Abkürzungen:

DSG	=	Datenschutzgesetz
DSR	=	Datenschutzreglement
Art.	=	Artikel
Bst.	=	Buchstabe

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2004 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage ist im Amtsanzeiger unter dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

4922 Bützberg, 19. Juli 2004

Gemeindeschreiberei Thunstetten
Der Gemeindeschreiber

U. Rickli